

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin, Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

24. Jahrgang

Letschin, den 07.10.2026

Nr. 9

	Seite/n
Inhaltsverzeichnis	1
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Bekanntmachung der Wahlleiterin	
Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin am 31.01.2027	2 – 9
<u>I. Bekanntmachung – PEICKVERMESSUNG, Dipl.-Ing. Manfred Peick Wittbrietzener Dorfplatz 12, 14547 Beelitz</u>	
Öffentliche Bekanntmachung einer Mitteilung an die Eigentümer/unbekannte Erben/Rechtsnachfolger	10
<u>II. Termine</u>	
Sitzungsplanung, Vorankündigung Sitzung der Gemeindevertretung	11
Impressum	11

Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin**Bekanntmachung der Wahlleiterin****Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin am 31.01.2027**

Gemäß § 64 Absatz 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich zur Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Letschin Folgendes bekannt:

I. Wahltermine sowie die Wahlzeit

Auf der Grundlage des § 63 i. V. m. § 53 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) hat der Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als

Tag der **Hauptwahl:** **Sonntag, den 31. Januar 2027**

und als Tag für die etwa notwendig werdende

Stichwahl: **Sonntag, den 28. Februar 2027**

festgesetzt.

Die Hauptwahl sowie die etwa notwendige Stichwahl finden in der **Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Letschin hat durch Beschluss das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

2. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

- 2.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen, die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 2.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 26. November 2026, 12 Uhr,

bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Letschin

Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

schriftlich eingereicht werden.

3. **Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag**

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerberin und Einzelbewerber kann **aufgrund der Bildung nur eines Wahlkreises nur einen** Wahlvorschlag einreichen.

4. **Inhalt des Wahlvorschlags**

- 4.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der **Anlage 5 b** zu § 33 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin/des Bewerbers,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt, der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 4.2 Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten.
- 4.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.
- 4.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem

Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

4.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Letschin benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

5. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber**

5.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 65 Abs. 2 bis 4 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 6).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber**.

5.2 **Zur Wählbarkeit**

5.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 31. Januar 2027 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Nicht wählbar zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Oberbürgermeister ist ein Deutscher, der

- nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die

- Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

5.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 31. Januar 2027 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- in der Bundesrepublik Deutschland ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- nach § 11 Absatz 2 Nummer 1 oder 2 von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist,
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
- aus dem Beamtenverhältnis entfernt, dem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen den in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren oder
- wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

- 5.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 33 Absatz 2 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

6. Zur Aufstellung der Bewerberin/des Bewerbers gemäß § 33 BbgKWahlG

- 6.1 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

- 6.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberin/der Bewerber auch durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 6.3 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Wählergruppe** muss in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 7.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 6.4 **Die Bewerberin/der Bewerber einer Listenvereinigung** muss in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 6.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 6.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberin/des Bewerbers sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Der Bewerberin/dem Bewerber ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 6.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9b** zu § 33 Absatz 2 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
7. **Unterstützungsunterschriften**
- 7.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 7.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die im 21. Deutschen Bundestag oder im 8. Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten

Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

- 7.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin durch mindestens eine Gemeindevertreterin oder durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 7.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 7.1.1 oder 7.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 7.1.4. **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern**, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Märkisch Oderland oder in der Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 7.1.5. Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **gilt ferner nicht für den Amtsinhaber**, der sich der Wiederwahl stellt.

7.2 Wichtige Hinweise

- 7.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nach der vorstehenden Nummer 7.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **nicht** befreit ist, sind
- im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **32** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen
- 7.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis

Mittwoch, den 25. November 2026, 16 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Gemeinde Letschin,

Einwohnermeldewesen (Raum 9), Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 7.2.3) **sind der Wahlbehörde (Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, Letschin) spätestens** bis

Mittwoch, den 25. November 2026, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 7.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Gemeinde Letschin, Personalverwaltung (Raum 13), Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin** aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben.

Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerberin bzw. des Bewerbers vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 7.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 7.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zum hauptamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Letschin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 7.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.
- 7.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 7.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 23. November, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 7.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet/Wahlkreis zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

8. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 26. November 2026, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

9. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **1. Dezember 2026** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Letschin den, 5. Oktober 2026



Kaupat
Wahlleiterin der Gemeinde Letschin

**I. Bekanntmachung – PEICKVERMESSUNG, Dipl.-Ing. Manfred Peick,
Wittbrietzener Dorfplatz 12, 14547 Beelitz**


PEICKVERMESSUNG | Wittbrietzener Dorfplatz 12 | 14547 Beelitz

An die

Eigentümer / unbekannten Erben /
Rechtsnachfolger von

Herrn Wilhelm Bartel
Herrn Otto Kiele
Herrn Klaus Dieter Müller
Herrn Hermann Ritter
Herrn Albert Kiepler (Königsburg-Neumark)
Herrn Hansjoachim Otte
Erbpächtergenossenschaft Liste C
VE RT: LPG Neuer Weg

jeweils ohne bekannte Anschrift

PEICKVERMESSUNG

Dipl.-Ing. Manfred Peick
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
im Land Brandenburg

Zentrale 033 204.329-0
Fax 033 204.329-11
E-Mail info@vbpeick.de
Internet www.vbpeick.de

Bearbeitet von **Ursula Peick**
Durchwahl **033 204.329-16**
Mein Zeichen **2023-0006**
Meine E-Mail **upeick@vbpeick.de**

Beelitz 22.09.2026
Seite 2 von 3

Herr Hans-Jürgen Sosath	letzte bekannte Anschrift: Küstriner Str. 255, 15324 Letschin
Herrn Steffen Wettengel	letzte bekannte Anschrift: Münchner Str. 29, 09130 Chemnitz
Herrn Wilfried Wettengel	letzte bekannte Anschrift: Rosa-Luxemburg-Str. 53, 16303 Schwedt
Frau Hanna Scholz	letzte bekannte Anschrift: Wriezener Str. 37, 15324 Letschin OT Wilhelmsaue
Herrn Dr. Rainer Scholz	letzte bekannte Anschrift: Wriezener Str. 37, 15324 Letschin OT Wilhelmsaue
Frau Ingeborg Brill	letzte bekannte Anschrift: Wriezener Str. 36, 15324 Letschin OT Wilhelmsaue
Herrn Erwin Brill	letzte bekannte Anschrift: Wriezener Str. 26, 15324 Letschin OT Wilhelmsaue
Frau Helga Haase	letzte bekannte Anschrift: Arthur-Weisbrodt-Str. 3, 10369 Berlin
Herrn Bogdan Ziolkowski	letzte bekannte Anschrift: Heringer Str. 11, 10367 Berlin

Öffentliche Zustellung

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18.10.1991 (GVBl./91, S. 457) in der zurzeit gültigen Fassung habe ich die öffentliche Bekanntmachung einer Benachrichtigung an Sie angeordnet. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Sie können die für Sie bestimmte Benachrichtigung bei mir unter oben angeführter Anschrift einsehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Ursula Peick)

Inhaber **Dipl.-Ing. Manfred Peick**
Bank Mittelbrandenburgische Sparkasse
BIC WELADED1PMB
IBAN DE29 1605 0000 1000 9547 70
UST-ID DE 282357105

<u>II. Termine</u>

Sitzungsplan Oktober-Dezember 2026
(vorläufig, nach Geschäftslage)

Gremium Beginn	<u>Oktober</u>	<u>November</u>	<u>Dezember</u>
Gemeindevertretung (GV) 19.00 Uhr (Do.)	-	19.11.	10.12.
Hauptausschuss (HA) 19.00 Uhr (Do./Die.)	15.10.	-	01.12.
Gemeindeentwicklungsausschuss (GEA) 19.00 Uhr (Do.)	-	05.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin!

Die **16. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 19. November 2026**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**
Karl-Marx-Straße 2
15324 Letschin



statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertretersitzung zu unterrichten.

Zochert-Köhn
Vorsitzende der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, E-Mail: kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 13 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.